

Amtsblatt

Nr. 22

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Direktwahl (Wahl der Landrätin oder des Landrats) im Landkreis Göttingen am 13.09.2026	545
---	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	546
---	-----

Flecken Bovenden

Bekanntmachung 2. Änderung des Flächennutzungsplanes	548
---	-----

Bekanntmachung Bebauungsplan Bovenden Nr. 053 „Auf dem Anger“	550
--	-----

Stadt Duderstadt

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Stadtwege“, Ortsteil Duderstadt, Stadt Duderstadt, Landkreis Göttingen	552
--	-----

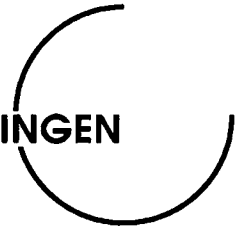
Stadt Osterode am Harz

Hinweisbekanntmachung öffentliche Sitzungen	555
---	-----

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Verkehrsfläche inklusive Anlage	556
--	-----

Gemeinde Walkenried

Urkundssache Dirk-Uwe Günther	558
-------------------------------	-----



Öffentliche Bekanntmachung

**Direktwahl (Wahl der Landrätin oder des Landrats) im Landkreis Göttingen
am 13.09.2026**

Es wird Bezug genommen auf die öffentliche Bekanntmachung vom 19.03.2026 zur Landratswahl.

In der öffentlichen Bekanntmachung wurden unter Nr. 4. die Parteien und Wählergruppen genannt, die gem. § 21 Abs. 10 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit sind.

Nach Kreiswahlausschussbeschluss vom 13.05.2026 wird die „Freie Wählergemeinschaft Landkreis Göttingen“ nach deren Rückumbenennung in „Wählergemeinschaft Landkreis Göttingen“ (WLG) von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften gem. § 21 Abs. 10 NKWG befreit. Die Wählergemeinschaft ist im Wesentlichen in der personellen Zusammensetzung und Zielsetzung gleich geblieben.

Göttingen, 19.05.2026
in Vertretung

gez.
Rentmeister

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Haushaltssatzung

des Flecken Adelebsen für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.225.600,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.985.500,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	150.000,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.883.300,00 EUR
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.114.400,00 EUR
2.3	Einzahlungen aus Investitionen	636.600,00 EUR
2.4	Auszahlungen aus Investitionen	6.564.900,00 EUR
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.928.300,00 EUR
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	412.000,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.448.200,00 EUR
- der Auszahlungen auf Finanzhaushaltes	21.091.300,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.928.300,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.900.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | = 395 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | = 395 v. H. |

2. Gewerbesteuer

= 380 v. H.

§ 6

Als unerhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 der NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten über- bzw. außerplanmäßige Überschreitungen bis zu 2.500,00 EUR als unerheblich.

Außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben bis zu 10.000,00 EUR sind unerheblich, wenn

- sie auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
- die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird bei immateriellen und beweglichen Anlagegütern die Wertgrenze auf 50.000,00 EUR und bei unbeweglichen Anlagegütern auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

Adelebsen, den 12.12.2025

gez. Frase
Frase
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach den §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 11.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
Die Genehmigung des Höchstbetrages, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird in Höhe von 755.000,00 € mit der aufschiebenden Bedingung verbunden, dass diese Ermächtigung erst in Anspruch genommen werden kann, wenn der Kommunalaufsicht der erhöhte Bedarf entsprechend dargelegt wird.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.05.2026 bis zum 02.06.2026 in Adelebsen, Burgstraße 2, im Rathaus, Zimmer Nr. 6 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adelebsen, den 20.05.2026

gez. Frase
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

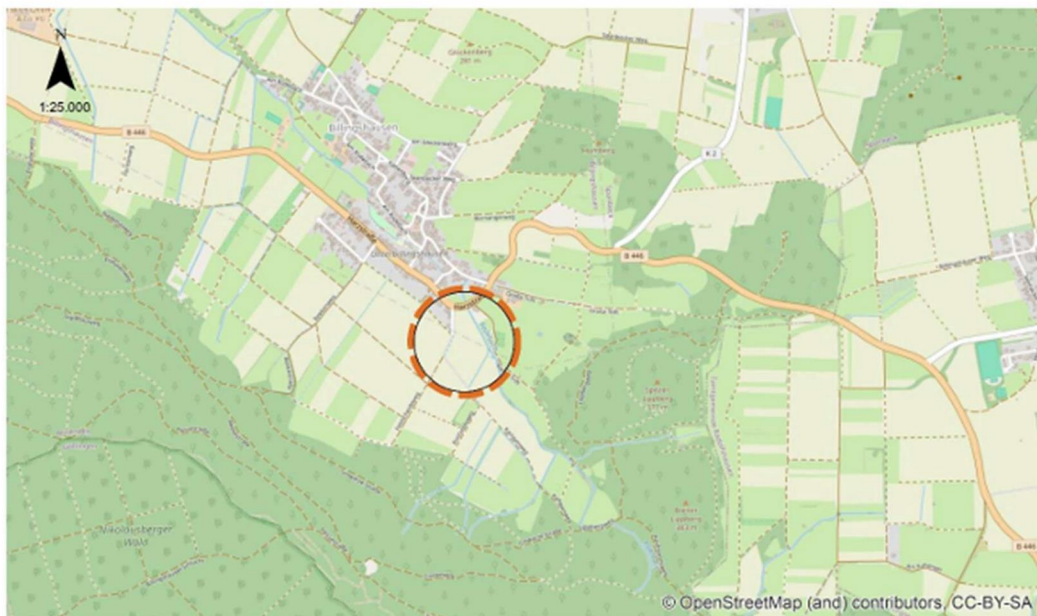
Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht beschlossen und den Feststellungsbeschluss gefasst.

Mit Verfügung vom 05.05.2026 hat der Landkreis Göttingen unter dem Aktenzeichen 60 81 20 – 201 / 2. Änd. die o. g. 2. Änderung gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Bereich der 2. Änderung ist nachstehend umfasst. Die Änderung betrifft die Ortschaft Billingshausen.



Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich der Begründung und Umweltbericht vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, Zimmer 2.07, aus und kann von allen Interessierten eingesehen werden. Über

den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 2. Änderung und ihre Begründung werden auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2, 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Bürgermeister

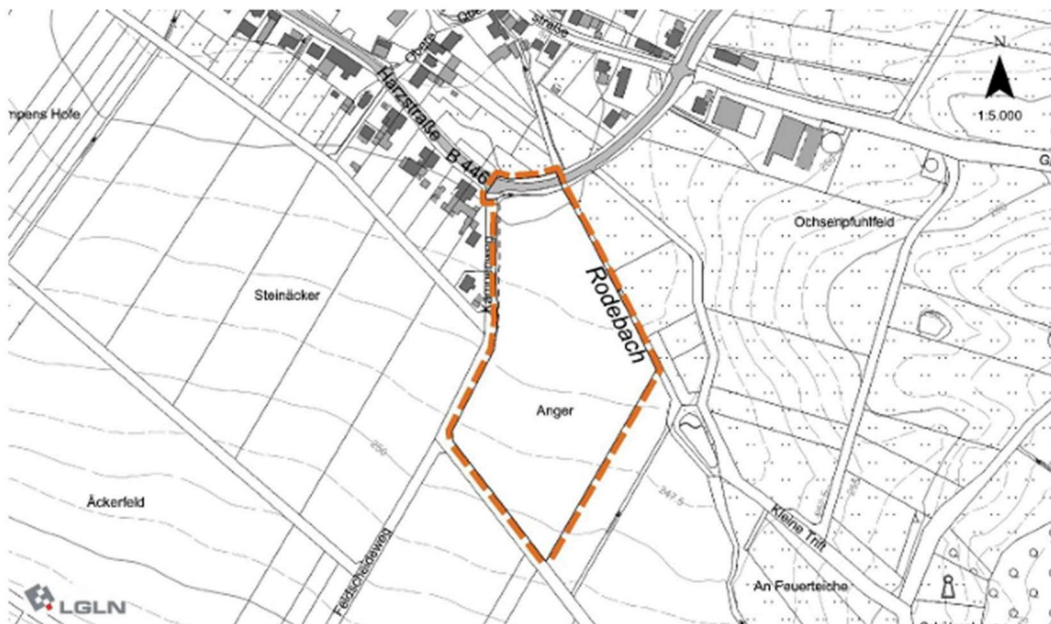
gez. Unterschrift

Brandes

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 den Bebauungsplan Bovenden Nr. 053 „Auf dem Anger“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Ein privater Investor eines Garten- und Landschaftsbau- sowie Tiefbaubetriebes plant die Verlagerung seines Betriebsstandortes. Derzeit befindet sich der Betrieb innerhalb der Ortslage. Er soll an den süd-östlichen Ortsrand von Billingshausen verlegt werden.

Demzufolge wurde das Plangebiet in Bovenden, Ortsteil Billingshausen, für die Entwicklung eines Gewerbegebietes bauleitplanerisch aufbereitet. Die Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Dies macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im Regelverfahren nach § 10 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan Bovenden – Nr. 053 „Auf dem Anger“, liegt einschließlich der Begründung und Umweltbericht vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, Zimmer 2.07, aus und kann von allen Interessierten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan und seine Begründung werden auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2, 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Brandes

Satzung
über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Stadtwege“,
Ortsteil Duderstadt, Stadt Duderstadt, Landkreis Göttingen

Der Rat der Stadt Duderstadt hat aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und aufgrund des §10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 07.05.2026 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Am Stadtwege“, OT Duderstadt für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Duderstadt beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den in der Anlage 1 zu Satzung gekennzeichneten Bereich. Betroffen sind folgende Flurstücke in der Gemarkung Duderstadt, Flur 2: 136/6, 139/6, 139/11, 139/15, 139/16, 139/20, 139/22, 139/24, 139/25, 139/26, 205/13, 280/3, 301/2.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (4) Die Zuständigkeit für die Einvernehmensherstellung mit der Gemeinde obliegt dem Bürgermeister.
- (5) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

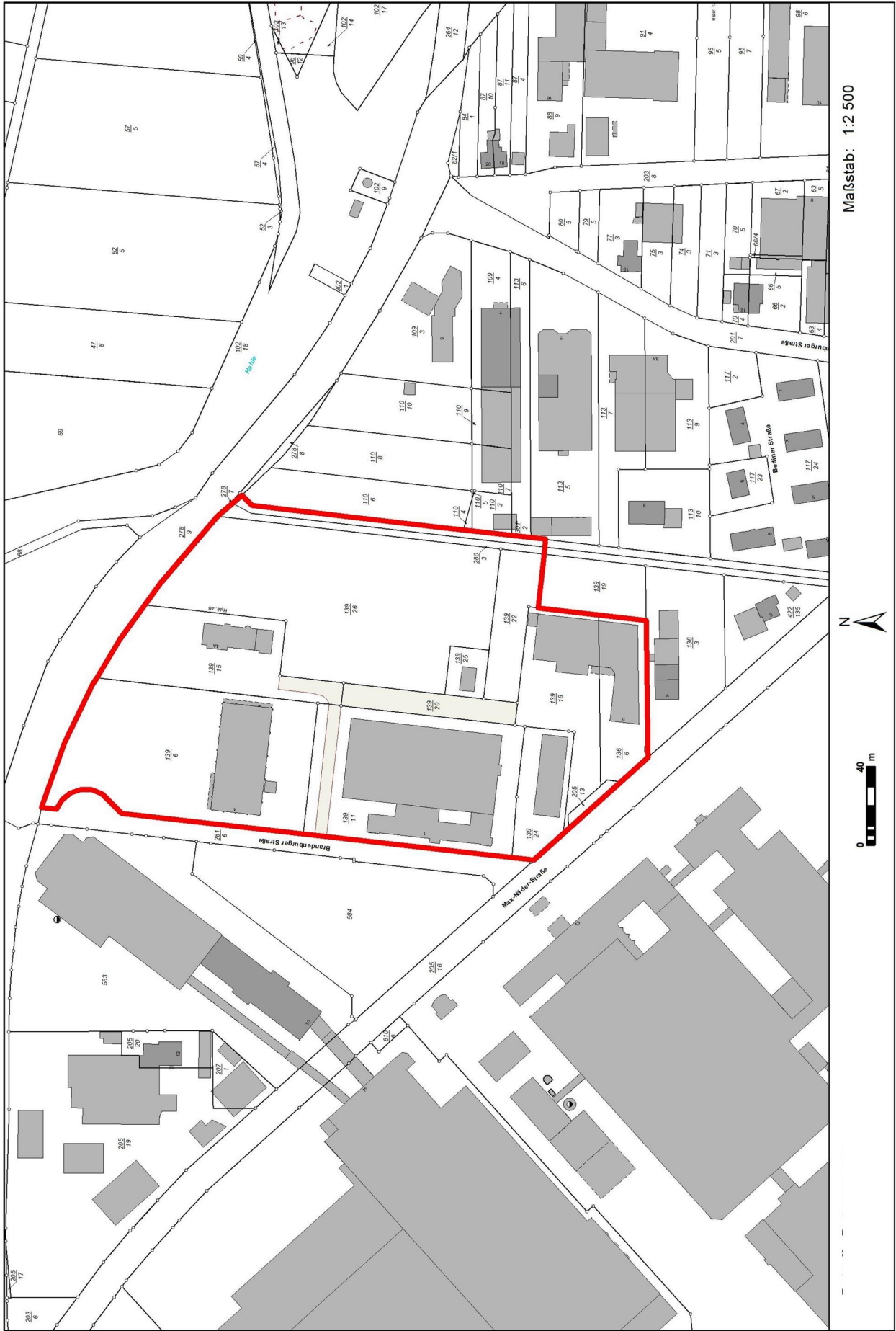
Duderstadt, 13.05.2026

- L.S. -

gez. Feike

Bürgermeister

Anlage 1 Geltungsbereich - Satzung über die Veränderungssperre BP Nr. 13 - 6. Änderung "Am Stadtwege", OT Duderstadt





Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, den 20.05.2026

Hinweisbekanntmachung

Es finden folgende öffentliche Sitzungen statt:

am Dienstag, den 26.05.2026 um 18.00 Uhr, die 22. Sitzung des Ortsrates Freiheit in der ehem. Grundschule Freiheit, Hauptstraße 52, 37520 Osterode am Harz

am Mittwoch, den 27.05.2026 um 16.00 Uhr, die 37. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung, Sport und Waldwirtschaft im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

am Mittwoch, den 27.05.2026 um 17:30 Uhr, die 46. Sitzung des Rates der Stadt Osterode am Harz im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

Die Tagesordnungen werden im digitalen Informationspunkt vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz sowie im Internet unter <https://sessionnet.owl-it.de/osterode/bi/info.asp> rechtzeitig vor der Sitzung einsehbar sein.

Der Bürgermeister

gez. Augat

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung einer Verkehrsfläche

Die nachstehend aufgeführte, im Gebiet der Stadt Osterode am Harz liegende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 Abs.1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 420) dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Osterode am Harz.

Verbindungsweg Sösetalstraße, Untere Herrentalstraße,
Gemarkung Riefensbeek-Kamschlacken, Flur 2, Flurstück 118, 675 qm

Die Fläche dient im oberen Bereich der Erschließung des Grundstücks Sösetalstraße 5 und ist dort befahrbar. Im weiteren Verlauf stellt sie bis zur Unteren Herrentalstraße einen fußläufigen Verbindungsweg dar.

Die Lage der gewidmeten Verkehrsfläche ist aus dem anliegenden Plan ersichtlich. Die Fläche ist dort farblich markiert.

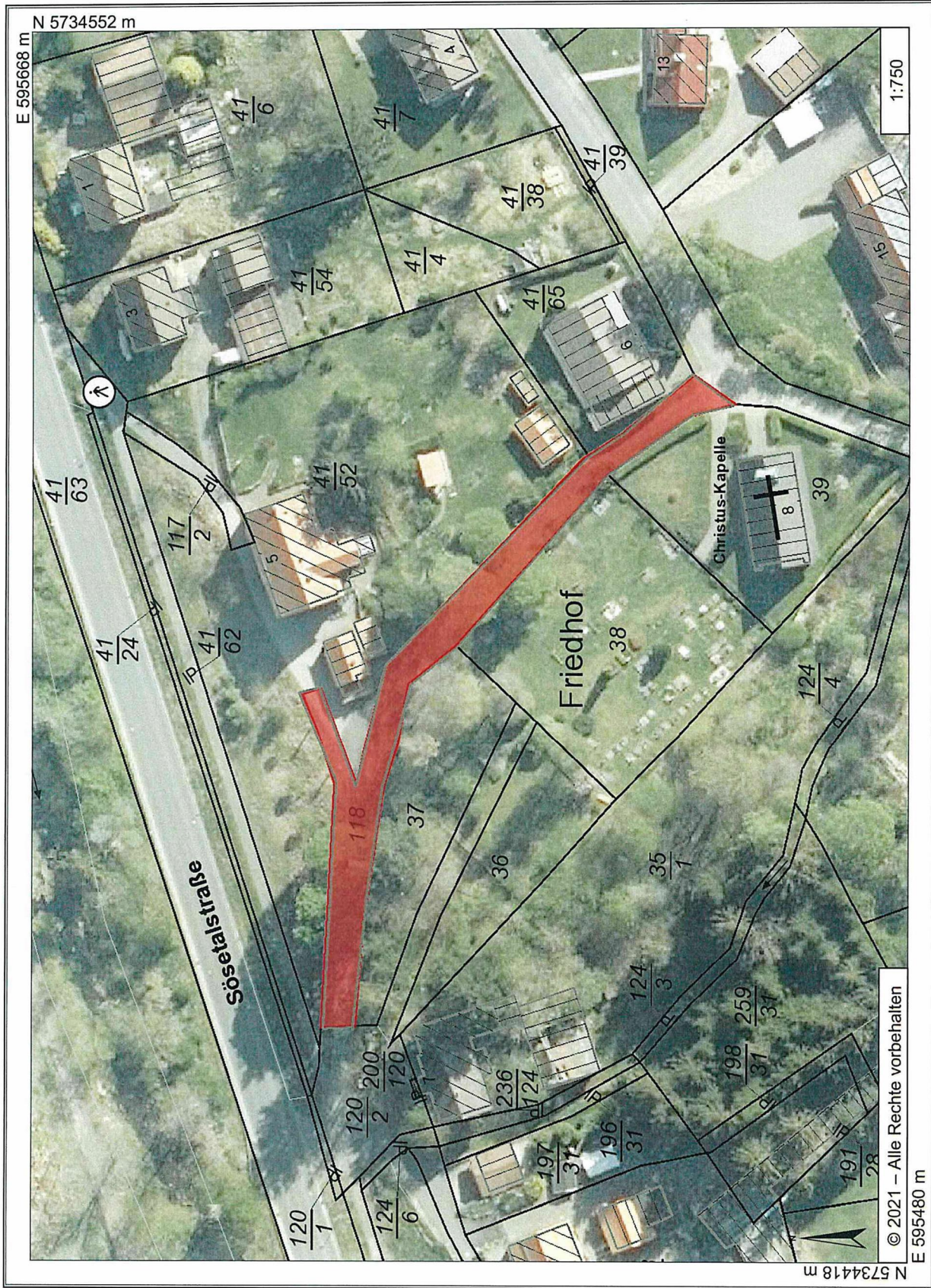
Gegen die Widmung der Verkehrsfläche ist Klage zulässig. Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Osterode am Harz, den 12. Mai 2026

Der Bürgermeister

(Jens Augat)





- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Herzberg am Harz

Aufgebot

1 II 7/26

13.05.2026

In der Urkundssache

Dirk-Uwe Günther, Karl-Liebknecht-Straße 3, 38855 Wernigerode

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Siebe, Alte Heerstraße 15 c, 38644 Goslar

- Antragsteller -

hat der Antragsteller beantragt, Otto Heinrich Karl Ernst, geb. am 23.01.1908 für tot zu erklären.

Der Verschollene wird aufgefordert, sich **bis zum 30.07.2026** bei dem

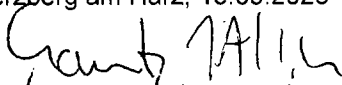
Amtsgericht Herzberg am Harz, Schloß 4, 37412 Herzberg am Harz, Zimmer Nr. M 1.06

zu melden, da er sonst für tot erklärt werden kann.

Alle, die Auskunft über Otto Heinrich Karl Ernst, geb. am 23.01.1908 geben können, werden aufgefordert, dies bis zum genannten Zeitpunkt dem Gericht anzuzeigen.

Kellner
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Herzberg am Harz, 15.05.2026


Mautz, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

